

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	24.04.2024

Verfasser: Ute Dernbach	Fachbereich 2
--------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes - Einrichtung einer Ganztagschule in Mendig

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Auf die bisherigen Beratungen im Schulträgerausschuss sowie im Verbandsgemeinderat wird Bezug genommen. Mit dem am 12.10.2021 in Kraft getretenen Ganztagsförderungsgesetz ist ein ab 01.08.2026 stufenweise greifender Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter geschaffen worden. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ist mittlerweile auch die Förderrichtlinie in Kraft getreten. Gefördert werden können danach u.a. Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung - einschl. des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken-, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 des Ganztagsfinanzhilfegesetz (GAFinHG).

Bereits weit vor Schaffung des gesetzlichen Ganztagesanspruchs für Kinder im Grundschulalter hat die Verbandsgemeinde Mendig die ersten Weichen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gestellt. Die Angebote der Betreuenden Grundschule und des Hortes haben sich bewährt und werden bereits seit vielen Jahren gerne in Anspruch genommen. Die betreuenden Grundschulen in unserer VG fallen unter den Begriff sogenannter offener Ganztagschulen (Angebot an mind. 3 Tagen/Woche, täglich mind. sieben Std.). Als familienfreundliche Verbandsgemeinde ist es die Zielsetzungen der politisch Verantwortlichen, neben den bestehenden Betreuungsangeboten wie Hort und Betreuender Grundschule, auch ein Ganztagsangebot an der Grundschule zu etablieren und den Eltern damit die Chance zu geben, für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie die bestmögliche Wahl zu treffen.

Die Grundschule Pfarrer-Bechtel ist bislang noch keine Ganztagschule. Im letzten Beigeordnetengespräch am 08.04.2024 wurde sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, eine entsprechende Beschlussvorlage dem Verbandsgemeinderat nun vorzulegen.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Begründung des schulischen Bedürfnisses (gem. § 91 Abs. 1 SchulG) unter Berücksichtigung des an der Schule erhobenen Bedarfs (Bedarfsabfrage)
- Mindestanzahl 36 Kinder
- Darlegung der Art und des Umfangs sowie der Konzeption des gewünschten Ganztagsangebots
- Angaben des Schulträgers zur Bereitstellung des Mittagessens
- Beschlüsse der kommunalen Gremien

- Beschlüsse der schulischen Gremien

Eine Förderung nach der Richtlinie setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Artikel 1 des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) i.V.m. § 24 Abs. 4 SGB VIII erfüllt werden, d.h. dass die Voraussetzungen an eine Ganztagsbetreuung ab Schuljahr 2026/2027 erfüllt sein müssen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Die Voraussetzungen für eine Ganztagsbetreuung im bestehenden Schulgebäude sind nicht gegeben. Es wäre somit in jedem Fall ein Neubau oder Erweiterungsbau erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können. Bei Vorstellung des Schulentwicklungsplanes am 06.12.2023 im Verbandsgemeinderat wurde bereits skizziert, dass dafür neben einer Mensa mit Küche, zwei zusätzliche Spiel- u. Ruheräume sowie eine zusätzliche Umkleide geschaffen werden müssten.

Im Rahmen eines Erweiterungsbaues sollte auch ein Aufzug vorgesehen werden, eine Voraussetzung dafür, dass die Schule barrierefrei werden kann. Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, dass die Voraussetzungen im Zuge der geplanten Maßnahme bereits auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Klassenstufen 1-4 geschaffen werden, da andernfalls in wenigen Jahren weitere bauliche Maßnahmen erforderlich würden.

Die Förderung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag bewilligt. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der im Antragsverfahren dargestellten u. tatsächlichen förderfähigen Kosten. Dem Landkreis Mayen-Koblenz als Träger der Jugendhilfe stehen nach der Förderrichtlinie, Nr. 5.2 insgesamt 4.716.008,43 EUR zur Verfügung.

Zum Verfahren:

Bis zum 30.06.2024 müssen wir gemeinsam mit dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Maßnahmenkatalog erstellen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Maßnahmenkatalog enthalten sind. Förderanträge aufgrund geprüfter u. freigegebener Maßnahmenkataloge können dann bis zum 30.06.2025 gestellt werden. Für den Förderantrag selbst sind insbesondere erforderlich:

- o Maßnahmenbeschreibung
- o Darlegung der Plätze ganztägiger Bildungs- u. Betreuungsangebote
- o Zeitplan mit Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Maßnahmenende u. zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses
- o Kosten u. Finanzierungsplan
- o Bauplan m. Baubeschreibung
- o Kostenberechnung nach DIN 276 u. Flächenberechnung nach DIN 277 Teil 1-3

Die Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12.2027 abgeschlossen sein.

Für die Erstellung einer verlässlichen Kosten- u. Finanzierungsübersicht, aber auch für die Erstellung von Bauplänen, Kosten- und Flächenberechnungen ist die Erstellung einer Entwurfs- u. Genehmigungsplanung erforderlich (HOAI LP 1-3 bzw. 4). Die dafür erforderliche Planungsleistung liegt aufgrund der überschlägig und grob geschätzten Gesamtinvestitionskosten im Bereich einer europaweiten Ausschreibung. Mit der Vorbereitung und Durchführung einer solchen Ausschreibung soll ein externer Dienstleister

beauftragt werden. Der Bürgermeister wurde in der Sitzung am 06.12.2023 bereits ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für die Erstellung der Planungsleistungen und einer etwaigen europaweiten Ausschreibung zu erteilen.

Zur Erfüllung der räumlichen Anforderungen an die Ganztagsbetreuung ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus im nordwestlichen Bereich der Schule geplant (siehe Auszug Liegenschaftskarte



).



Es ist ein zweigeschossiger Bau vorgesehen, der die Mensa mit Ausgabeküche auf einer Ebene u. Spiel-/Ruheräume auf einer weiteren Ebene vorsieht. Aus Gründen der Barrierefreiheit soll im Zuge der Baumaßnahme zudem eine Aufzugsanlage installiert werden.

Hinweis zur Finanzierung:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt ein Antragsverfahren auf Ganztagschule für die Grundschule Pfarrer-Bechtel einzuleiten. Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den Maßnahmenkatalog für eine Förderung nach der „Richtlinie Basismittel“ mit der Kreisverwaltung als Träger der Jugendhilfe fristgerecht zu erstellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, die gesetzlichen Anforderungen nach dem

Ganztagsförderungsgesetz zu erfüllen, einschließlich der Abklärung zu weiteren Fördermöglichkeiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen